

**Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
am 05.05.2022**

TOP 14.2.: Landschaftsplan des Kreises Mettmann

hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.04.2022

Die in der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

- 1) *Welcher Verfahrensstand ist hier [frühzeitige Bürgerbeteiligung] aktuell erreicht und welche weiteren Verfahrensabläufe innerhalb des 6. Änderungsverfahrens mit welchen Zeithorizonten bestehen?*

Derzeit erfolgen für das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplans amtsintern letzte inhaltliche und formelle Abstimmungen und Überarbeitungen. Im nächsten Schritt geht das Verfahren - voraussichtlich zum Ende des Jahres 2022 - in die Offenlage. Zuvor werden die politischen Gremien des Kreises beteiligt.

- 2) *Wann erfolgt die Information des Fachausschusses über die weitere zeitliche Planung im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplanes des Kreises mit seinen vier Raumeinheiten A bis D?*

Der Kreis hat seit langem einen flächendeckenden Landschaftsplan. Bisherige Änderungsverfahren haben sich stets an den Raumeinheiten orientiert. Dieses Vorgehen ist jedoch sehr starr, erlaubt keine kreisweiten Priorisierungen und kann u.U. zu großen zeitlichen Verzögerungen führen.

Um zukünftig auf rechtliche und raumplanerische Aspekte, die auf die Landschaftsplanung einwirken, schneller reagieren zu können, ist angedacht, den Landschaftsplan künftig anlass- und themenbezogen ggf. kreisweit oder in ausgesuchten Teilräumen zu überplanen. Die konkreten Überlegungen hierzu sind noch im Prozess. Über die geplante weitere Vorgehensweise wird der Fachausschuss frühzeitig informiert werden.

- 3) *Inwieweit werden die Folgen des Klimawandels in die Überarbeitung des Landschaftsplanes*
- a. *durch Berücksichtigung von Wasserrückhaltung und Retentionsflächen,*
 - b. *durch Berücksichtigung von Flächen zum Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen,*
 - c. *durch Schutz von Grünflächen*
- einbezogen.*

Die Folgen des Klimawandels für den Kreis Mettmann sind derzeit nicht konkret vorhersagbar oder bezifferbar. Es ist zu erwarten, dass Klimaextremereignisse (Starkniederschläge, Hochwasser, Stürme, Hitzewellen) und die Durchschnittstemperaturen zunehmen werden und sich die Niederschlagsverteilung ändern wird. Der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes sind somit Grenzen gesetzt. Gerade im Hinblick auf die Vorsorge gegen vorhersehbare Wirkungen des Klimawandels wurden jedoch verschiedene Aspekte im Änderungsverfahren aufgegriffen, das betrifft bspw. den Hochwasserschutz und das Siedungsklima.

Planung von Wasserrückhaltung und Retentionsflächen sind nicht primärer Gegenstand der Landschaftsplanung. Gleichwohl sind u.a. funktionierende Auenökosysteme und großflächige Feuchtgebiete im Hinblick auf Wasserrückhaltung und Retention wichtige Bausteine. So ist zu erwarten, dass geplante Schutzgebietsausweisungen z.B. am Hesperbach, an der Düssel und am Eignerbach Klärteich auch diesem Zweck dienen werden. Weiterhin sollen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, die der Auenrevitalisierung dienen, als Entwicklungsmaßnahme mit in die textlichen Festsetzungen der Naturschutzgebiete aufgenommen werden.

Im gesamten Freiraum des Plangebietes ist im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wäldern nachts mit Kaltluftentstehung zu rechnen (siehe http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaanpassung_klimaanalyse Service-Name: umwelt_klima_klimaanpassung_klimaanalyse des LANUV). Viele dieser Bereiche stehen schon unter Landschaftsschutz; im Rahmen des Änderungsverfahrens ist teilweise eine Ausweitung des Schutzes durch Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen geplant. Gerade die Bachtäler fungieren als Kaltluftbahnen und übernehmen wichtige Funktionen zur Versorgung angrenzender Siedlungsflächen mit Kalt- und Frischluft.

Durch geplante Regelungen zum Erhalt von Grünlandflächen und anderen Offenlandbiotopen innerhalb von bestimmten Schutzgebieten, also bspw. konkret durch das Verbot der Umwandlung einer Grünlandfläche zugunsten einer anderen Nutzung, wird u.a. auch sichergestellt, dass Kaltluftbahnen nicht abgeriegelt werden (z.B. durch Gehölzpflanzungen). In Naturschutzgebieten erfolgt dies insbesondere zur Umsetzung des Grünlanderlasses des Umweltministeriums NRW. In den Landschaftsschutzgebieten sollen durch lagegenaue Grünlandumwandlungsverbote u.a. Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen gesichert werden.

Die Klimaschutzfunktion soll zudem in die textlichen Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen explizit als Schutzgrund aufgenommen werden. Schutzobjekt sind hierbei v.a. Waldflächen und Bachtäler mit hoher klimatischer Bedeutung, insbesondere für das Siedlungsklima oder für die Entstehung und Weiterleitung von Kaltluft.

Da der Landschaftsplan (nur) den baulichen Außenbereich abdeckt, ist eine enge Verzahnung mit den Grünflächenplanungen der Städte sinnvoll. Wo möglich, wurden entsprechende Anschlüsse zu innerstädtischen Grünzügen im Landschaftsplan aufgegriffen. Die Sicherung der Grünlandkorridore und Grünflächen im Innenbereich obliegt dann der städtischen Planung.